

Hornberger-Gelände Feuchtwangen Landkreis Ansbach

Kurze spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Potenzialabschätzung -

Auftraggeber:

KIST Projekt GmbH & Co. KG

Stadtgraben 32

94315 Straubing



Oktober 2017

**Auftragnehmer:
Heinrich Beigel
Reusch 100
97215 Weigenheim**

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	2
1.1 Aufgabenstellung	2
1.2 Methode.....	3
1.3 Untersuchungsgebiet und Bestandsaufnahme.....	3
2 Wirkungen des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
2.1 Wirkungen des Vorhabens.....	6
2.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	7
3 Abschätzung der vorkommenden Tierarten	8
3.1 Ermittlung des prüfrelevanten Artspektrums	8
3.2 Vorkommende und potenziell vorkommende Vogelarten	8
3.3 Potenziell vorkommende Fledermausarten	10
3.4 Hinweise zum Vorkommen anderer Gruppen	12
4 Ergebnisse und Bewertung	13
4.1 Betroffenheit von Brutvögeln i. S. Art. 1 VRL.....	13
4.2 Betroffenheit prüfrelevanter Fledermausarten gem. Anhang IV FFH-RL	13
5 Zusammenfassung und Fazit.....	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick über die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten	9
Tabelle 2: Überblick über die potenziellen Fledermausarten im Plangebiet (M. Bachmann)	11

Literaturverzeichnis

- Bayer. LfU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.
- Bayer. StMI (Oberste Baubehörde, Sachgebiet IID2- Landschaftspflege, 2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Anlage zum MS v. 8.01.2008, München.
- Berger, J. vom Büro Freiraum (2011): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Potenzialabschätzung) zur geplanten Entfernung des Gehölzaufwuchses. Städtisches Grundstück an der Haindfinger Straße (Flur-Nrn. 1540/3 und 1540/13, Gemarkung Freising).
- Bezzel, E. et al 2005: Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.
- Meschede, A., Rudolph, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern, 2004.
- Dietz, C., v. Helversen, O. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart 399 S.

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

In seiner Sitzung am 9.08.2017 beschloss der Stadtrat von Feuchtwangen den Aufstellungsbeschluss für ein Sondergebiet Einzelhandel auf dem sogenannten Hornberger-Areal an der Rothenburger Straße. Die Planung für die weitere Nutzung sieht die Errichtung eines Einzelhandelszentrums vor.

Das brache Hornberger-Gelände ist locker bebaut, es handelt sich um ein Sägewerk und einen Holzmarkt, die seit einigen Jahren aufgelassen sind.

Aufgrund seiner Struktur und der notwendigerweise durchzuführenden Entfernung des Gehölzaufwuchses und der Gebäude als mögliche Lebensstätten sind das Vorkommen streng und/oder europäisch geschützter Tierarten und Auswirkungen auf ihren Bestand vorab nicht auszuschließen. Daher wurde ich mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird auf Grund der vorgerückten Jahreszeit in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt.

Entsprechend der aktuellen Rechtslage wird im vorliegenden Gutachten geprüft, ob

- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für europarechtlich geschützte Arten erfüllt werden,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt werden,
- für weitere streng geschützte Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, der Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG (entsprechend §19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG) einschlägig ist.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen folgen in vereinfachter Form entsprechend den in den Anlagen zum Ministerialen Schreiben Gz. IID2-4022.2-001/05 vom 08.01.2008 (OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STMI) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Nähere Forderungen seitens der unteren Naturschutzbehörde Ansbach an die Untersuchungen wurden per E-Mail mitgeteilt:

„...dass im beschleunigten Verfahren zwar kein Umweltbericht und keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nötig ist, allerdings ein artenschutzrechtlicher Beitrag für die Verfahrensunterlagen notwendig wird. Es ist zu prüfen, inwieweit Höhlenbäume oder für den Artenschutz wichtige Gehölzbestände vorhanden sind und bei Bedarf ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich zu leisten wäre. Somit sollten Sie einen Biologen

(rechtzeitig nach Aufstellungsbeschluss) beauftragen (die Kartierungen beginnen in der Regel spätestens im April). Im Übrigen sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen.“

1.2 Methode

Die Auftragserteilung erfolgte am 12.08.2017.

Am 16.08.2017 Nachmittag wurde das Gelände des alten Sägewerkes Rothenburger Straße in Feuchtwangen begangen, Markus Bachmann/Ansbach hat am 12.09.2017 nachmittags eine Begehung durchgeführt. Nester und Wochenstuben sind zu dieser Jahreszeit schon verlassen.

Alle Gebäude und Bäume auf dem Gelände wurden nach Nestern und Brutmöglichkeiten für Vögel (Höhlungen, abstehende Rinde sowie Ausfaltungen), ebenso alle Gebäude auf mögliche Quartiere für Fledermäuse abgesucht.

Weiterhin wurden Boden und Fassaden nach Kots Spuren sowie Wandungen und Bauteilen der Gebäude auf Urinspuren inspiziert.

M. Bachmann hat auf ein Stellen eines oder mehrerer Batlogger verzichtet, ebenso auf eine Begehung zu Jagdzeiten von Fledermäusen, da diese das Stadtgebiet von Feuchtwangen flächendeckend als Jagd- und Durchfluggebiet nutzen.

1.3 Untersuchungsgebiet und Bestandsaufnahme

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst das Plangebiet in der gültigen Version vom 3.08.2017 (siehe Abbildung 2, rot umrandet). Der westliche Rand Richtung Sulzach wurde mit einbezogen, obwohl er aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen wurde.

Das UG umfasst die Flurnummern 1871/3 und /1, 1872, 1871 (Teilfläche), 1870/1 (TFI.), 1869/3 und /2 und 395 (TFI.), alle Gemarkung Feuchtwangen, und liegt relativ innenstadtnah an der Rothenburger Straße.

Auf der von der Maßnahme betroffenen Fläche stehen Gebäude unterschiedlicher Bauweise eines ehemaligen Sägewerks und im Nordosten moderne Gebäude des ehemaligen Holz-Centers (Hornberger). Die freien Flächen sind mit Betonplatten bedeckt. Außer dichteren Gehölzen unterschiedlicher Höhe im Nordwestteil hat sich ein Gehölzaufwuchs vor allem aus Sträuchern spontan entwickelt. Am Westrand zur Sulzach hin stehen hauptsächlich Fichten.



Abb. 1: Umgebung des Untersuchungsgebietes. Der gelbe Pfeil weist auf das Plangebiet. Rot schraffiert: Biotopkartierung Flachland. Quelle: Bayernatlas.

Die weitere Gehölzflora ist durchaus artenreich: Eibe, Wald- und Schwarzkiefer, Feld-, Spitz- und Bergahorn, Sal- und Trauerweide, Esche, Hybrid-Pappel, Eiche, Hainbuche, Walnuss, Schwarz-Erle, Birke, Vogelbeere und Kirsche.

Im Unterwuchs kommen verschiedene Sträucher wie Brombeere, Himbeere, Hunds-Rose, Johannisbeere, Eingrifflicher Weißdorn, Schlehe, Roter Hartriegel, Hasel, Liguster und Holunder vor.

Beigemischt sind fremdländische Gartensträucher: Jungfernebe, Kartoffel-Rose, Mahonie, Cotoneaster, Weigelie und im Eingangsbereich zum ehemaligen Markt nicht näher bestimmte Ziersträucher.

Eine gewisse ökologische Wertigkeit ist vor allem da zu erwarten, wo im Westen Gehölze an die unbebaute, gehölzreiche Zone entlang der Sulzach grenzen.

An das Plangebiet grenzen außerdem Straßen und lockere Wohnbebauung mit Gärten.



Abb. 2: Luftbild mit Grundstücksgrenzen. Quelle: Bayernatlas.

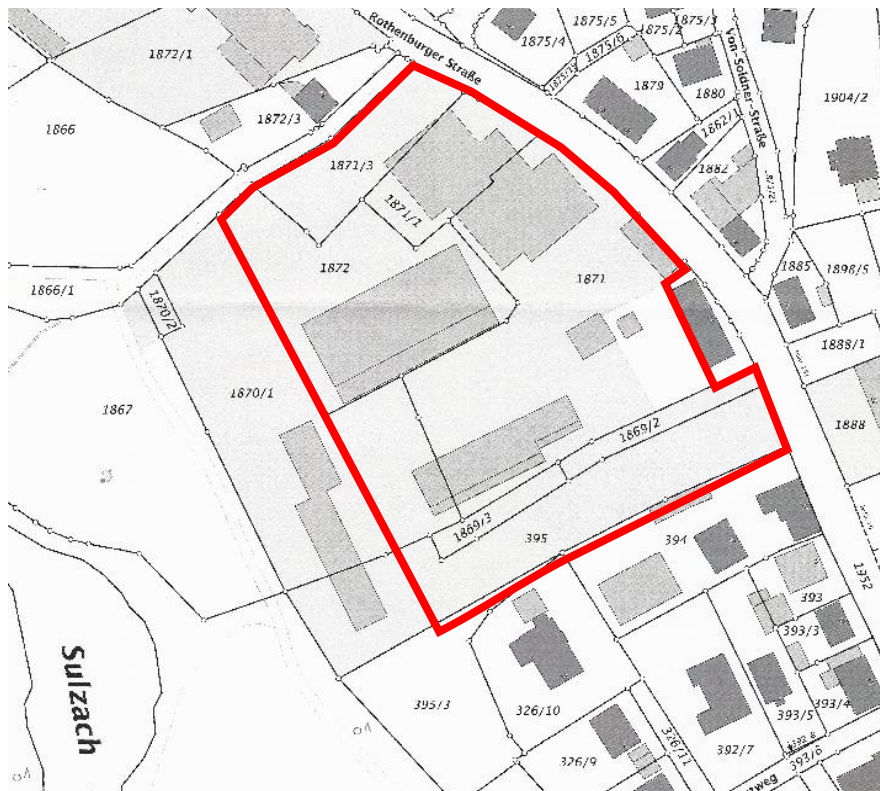


Abb. 3: Plangebiet „SO“ (Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet) rot umrandet. Quelle: Amtlicher Lageplan (Auszug aus dem Liegenchaftskataster, erstellt am 27.05.2016).

2 Wirkungen des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

2.1 Wirkungen des Vorhabens

Mit der geplanten Bebauung ist eine nahezu vollständige Um- und Neugestaltung des Grundstücks verbunden. Hierbei ist die Entfernung der Vegetationsbestände einschließlich aller vorhandener jüngerer und älterer Sukzessionsgehölze bis auf den westlichen Teil der Fläche von Bedeutung. Durch Rodungsarbeiten können Nester frei brütender Vogelarten zerstört werden.

Alle im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude und zugehörigen Freiflächen sind betroffen, auch wenn hier vornehmlich nur von einer Neugestaltung (Parkplatz, Gebäude) auszugehen ist. Es werden keine weiteren Teilflächen überbaut und versiegelt, auf Grund der Eingrünung insbesondere auf dem Parkplatz werden neue Grünstrukturen entstehen. Weitergehende Flächenerfordernisse ergeben sich aus dem Baubetrieb nicht, da für Baustelleneinrichtung und Lagerflächen Flächen im Geltungsbereich genutzt werden können. Die Baustelle kann über vorhandene Straßen und Zufahrtsmöglichkeiten erreicht werden.

Während der Bauphase ist von Beunruhigungen durch Holzernte- und Transportmaschinen und Fahrzeugen, Baumaschinen und Baustellenverkehr auszugehen, wodurch es zu Verlärmung, optischen Reizen (Licht) und Erschütterungen, sowie zu Stoffeinträgen (Stäube, Schadstoffe aus Abgasen, etc.) kommt.

Mit dem Betrieb sind regelmäßig Belastungen und Störungen während der Betriebszeiten verbunden.

Sowohl bauzeitliche, als auch betriebliche Störungen sind in ihrer Reichweite begrenzt und wirken sich nicht nachhaltig auf das Umfeld aus. Eine gewisse Vorbelastung war durch den Gewerbebetrieb bis vor kurzem vorhanden und ist mit dem Straßenverkehr an der Stadtrand-Lage und die umliegende Bebauung mit Gewerbe- und Wohnnutzung noch vorhanden. Es sind nahezu ausschließlich intensiv genutzte Flächen ohne höhere naturschutzfachliche Bedeutung betroffen.

Es kristallisieren sich vor allem folgende Wirkfaktoren heraus:

Bei der Entfernung der Gebäude und bei der Fällung des vorhandenen Gehölzaufwuchses können Brutstätten zerstört werden.

Die künstliche Beleuchtung bei Bauarbeiten während der Dunkelheit stellt eine optische Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere, vor allem Fledermäusen, dar. Während ihrer Flugzeit kann es zur Kollision mit Fahrzeugen und Totschlag durch Baugeräte kommen.

2.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

- **Vermeidungsmaßnahme V1:**

Die Rodungsarbeiten und Gehölzschnittmaßnahmen erfolgen außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten, also entsprechend der gesetzlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September.

- **Vermeidungsmaßnahme V2:**

Der Abriss von Gebäuden muss von 1. Oktober bis Ende Februar stattfinden, da ansonsten möglicherweise Bruten von Vögeln und Wochenstuben von Fledermäusen hinter Wandabdeckungen, in Gebäudenischen etc. zerstört werden können.

Da Vögel und Fledermäuse in Abbruch befindliche Gebäude meiden, ist wenigstens der Beginn der Abriss-Arbeiten in diese Zeit zu legen.

Wenn nicht zu vermeiden ist, dass die genannten Baumaßnahmen in der Brutzeit oder der Wochenstuben-Zeit der Fledermäuse stattfinden, ist durch begleitende Beobachtungen von Fachleuten sicher zu stellen, dass kein Verbotstatbestand eintritt.

- **Vermeidungsmaßnahme V3:**

Eine Nachtbaustelle ist in der Flugzeit der Fledermäuse von 1. April bis 15. Oktober zu vermeiden.

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität, sogenannte „**CEF-Maßnahmen**“ i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG), sind nicht erforderlich.

Es wäre aber wünschenswert, durch Kleinstmaßnahmen die Lebensraumbedingungen für Vögel zu verbessern und an geeigneten, störungsunempfindlichen Stellen neue Vogel-Brutplätze (artgerechte Nistkästen) zu installieren, z.B. für Schwalben und Mauersegler. Das gleiche gilt auch für Fledermäuse, die durch das Anbringen künstlicher Spaltenquartiere an der zukünftigen Fassade gefördert werden könnten.

3 Abschätzung der vorkommenden Tierarten

3.1 Ermittlung des prüfrelevanten Artspektrums

Das prüfrelevante Artenspektrum wurde durch zwei Begehungen, die Sichtung des Datenmaterials im Bayerischen Brutvogelatlas und eine „Potenzialabschätzung“ in Anlehnung an die in Bayern durch die Oberste Baubehörde (2007) eingeführte Vorgehensweise bei speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen ermittelt. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Lebensräume konzentrieren sich die Untersuchungen auf die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse.

3.2 Vorkommende und potenziell vorkommende Vogelarten

Das im Gebiet zu erwartende Artenspektrum setzt sich zusammen aus allgemein verbreiteten Gehölzbrütern und überwiegend gebäudebrütenden Vogelarten der Siedlungsflächen. Ein großer Teil davon dürfte bei den zwei Begehungen erfasst worden sein, siehe Tabelle, wobei eine nähere Einordnung als Brutvogel oder Nahrungsgast auf



Grund der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht mehr möglich war. Gebrütet hat im Gebiet sicher der Hausrotschwanz, nur Nahrungsgäste sind Mehl- und Rauchschnäpper. Der Turmfalke hält sich regelmäßig unter den Überdachungen auf, wovon Federn, Gewölle und Kotspritzer zeugen, siehe Foto.

Weitere mögliche Brutvogelarten sind Türkentaube, Bachstelze, Zaunkönig, Grauschnäpper, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Bluthänfling und Girlitz.

Als Nahrungsgäste kommen Mauersegler, Sperber, Habicht und Waldkauz in Frage, sie nutzen das UG möglicherweise zur Jagd und Nahrungssuche.

Diese Arten wurden in der Tabelle nicht aufgelistet.

Alle einheimischen Vogelarten sind besonders geschützt.

Die gezielte Suche nach Baumhöhlen, Horsten oder Nestern war bei beiden Begehungen negativ bis auf inzwischen verlassene Nester des Hausrotschwanzes. Bei den zur Fällung vorgesehenen Bäumen ist aufgrund der geringen Dicke nicht davon auszugehen, dass Bruthöhlen vorkommen.

Der innerhalb des Grundstücks vorhandene Gehölzaufwuchs dürfte keine größere Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für die Avifauna haben.

16.08.2017	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2016	RL D 2007
X	Amsel	Turdus merula	*	*
X	Blaumeise	Parus caeruleus	*	*
X	Buchfink	Fringilla coelebs	*	*
X	Buntspecht	Dendrocopos major	*	*
X	Dohle	Coloeus monedula	V	*
X	Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*
X	Elster	Pica pica	*	*
X	Feldsperling	Passer montanus	V	V
X	Grünfink	Carduelis chloris	*	*
X	Grünspecht	Picus viridis	V	*
X N	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*
X	Haussperling	Passer domesticus	*	V
X	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	*	*
X	Kohlmeise	Parus major	*	*
X	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*
X	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V
X	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V
X	Ringeltaube	Columba palumbus	*	*
X	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*
X	Stieglitz	Carduelis carduelis	*	*
X	Straßentaube	Columba livia f. domestica	◆	◆
X	Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*
X	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	*	*
X	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*

Tabelle 1: Überblick über die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten.

Außerdem hat M. Bachmann noch ein Grasmückennest (unbestimmte Art) von diesem Jahr gefunden.

Legende zur Tabelle

X Beobachtung, ohne Status
N Nest

Gefährdungsgrad

0 Ausgestorben oder verschollen
1 Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
4 R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
V Vorwarnliste
* Nicht gefährdet
◆ Nicht bewertet

RL BY 2016:

Rote Liste der Brutvögel Bayerns

RL D 2007:

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung (SÜDBECK et al. 2007)

3.3 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Das Gebiet wird sicher von Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt. Am Beobachtungstag 16.08. wurden keine Fledermäuse oder Spuren (Kötel) festgestellt. Die Gebäude wurden, soweit einsehbar, auf Eignung als Fledermaus-Lebensraum überprüft, insbesondere auf Spalten an den Außenwänden. Es waren auf den ersten Blick keine solchen Einflugmöglichkeiten erkennbar. Ein Teil der Gebäude ist von der Bauweise her überhaupt untauglich für Fledermäuse.

Markus Bachmann hat am 12.09. genauer untersucht, ob insbesondere die Holz-Gebäude für einen Einflug und ein Vorkommen im Sommer (Wochenstube) geeignet sind, und ob Gebäudeteile möglicherweise als Winterquartier taugen. Er hat ebenfalls keine Fledermausquartiere an und in den Gebäuden festgestellt. Ebenso sind an den Bäumen keine Höhlungen, Ausfaltungen oder auch abstehende Rinde vorhanden.



Nach seiner Einschätzung haben alle in Feuchtwangen potenziell vorkommenden Fledermäuse im Baugebiet ausschließlich ihr Jagdgebiet. Die Nutzungsauffassung des Areals begünstigt eine individuenreiche Insektenfauna und ist damit auf Grund des Nahrungsangebots ein Teillebensraum für jagende Fledermäuse, speziell für Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*). Die Strukturen im Sulzachtal spielen als Leitlinie eine große Rolle, die Sulzach fließt von Nord nach Süd durch ganz Feuchtwangen.

Ähnlich wie bei den Unterschlupfen gilt auch für die Jagdbiotope, dass die Fledermäuse diese häufig wechseln und im Jahresverlauf verschiedene Lebensräume bejagt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet keine oder keine große Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse besitzt und dass durch die geplanten Arbeiten kein essentielles, unersetzliches Jagdbiotop für Fledermäuse verloren geht, auch wenn es eine lokale Bedeutung als Jagdgebiet hat.

Eine Beeinträchtigung für die lokale Population ist demnach insgesamt nicht zu erwarten.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X	0	0	0	0	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	X	0	0	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	X	X	0	X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	0	0	0	0	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
X	0	0	0	0	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	0	0	0	0	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0	0	0	0	0	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	0	0	0	0	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	0	0	0	0	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	0	0	0	0	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0	0	0	0	0	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	0	0	0	0	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0	0	0	0	0	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
X	0	0	0	0	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
X	0	0	0	0	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0	0	0	0	0	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
X	0	0	0	0	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
X	0	0	0	0	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0	0	0	0	0	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0	0	0	0	0	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	X	X	0	0	Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	X	x		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Tabelle 2: Überblick über die potenziellen Fledermausarten im Plangebiet (M. Bachmann).

3.4 Hinweise zum Vorkommen anderer Gruppen

Von der geplanten Maßnahme sind keine weiteren Pflanzenarten und Tierarten betroffen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Sie kommen im Planungsgebiet entweder aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor.

Im Plangebiet wurden keine Reptilien, in Frage käme vor allem die Zauneidechse, beobachtet.

Die Betonplatten im offenen Bereich sind trotz Pioniervegetation, die in den Fugen wachsen kann, so dicht, dass ein Vorkommen unter und auf den Platten ausscheidet.



Im Gebiet fehlen geeignete Habitatstrukturen, die für Amphibien notwendig sind. Möglicherweise halten sich Erdkröten kurzzeitig in den Abwasser-Rinnen und Kanal-Gullys auf.



4 Ergebnisse und Bewertung

4.1 Betroffenheit von Brutvögeln i. S. Art. 1 VRL

Grundsätzlich hat der zur Umgestaltung vorgesehene Bereich aufgrund seiner Größe, des Pflanzenwuchses, der Gebäude und der momentanen relativen Ungestörtheit eine lokale Bedeutung als innerstädtischer Lebensraum und „Trittstein“ für Vogelarten, insbesondere für frei brütende Arten. Er kann auch ein Teilhabitat eines Greifvogel-Reviers darstellen. Von möglichen Verlusten an Bruthabitaten sind fast ausschließlich weit verbreitete Arten mit geringen Ansprüchen an die von ihnen besiedelten Lebensräume betroffen, die ein breites Spektrum an Brutplätzen nutzen und in der Region nicht gefährdet sind.

Ein Risiko direkter Individuen- und Brutstätten-Verluste durch die Rodungen ist nicht zu erwarten, soweit die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutsaison stattfindet.

Für alle potenziell betroffenen Brutvogelarten des Plangebiets besteht die Möglichkeit, in benachbarte Lebensräume vor allem entlang der Sulzach und der umliegenden Gärten umzusiedeln. Auch zur Nahrungsaufnahme können sie in umliegende Grünflächen ausweichen. Dies bedeutet, dass die Funktionalität direkt beanspruchter Lebensstätten im räumlichen Kontext gewahrt bleibt und somit das Schädigungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG nicht einschlägig ist trotz des Verlustes möglicher Fortpflanzungsstätten.

Auch gegen das Störungsverbot des § 44 Abs.1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß vor, soweit die Abbrucharbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden. Weil auszuschließen ist, dass das Gebiet während der anschließenden Bauarbeiten als Brutplatz genutzt wird, führt die Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

4.2 Betroffenheit prüfrelevanter Fledermausarten gem. Anhang IV FFH-RL

Potenzielle Fledermaushabitate für einzelne oder wenige Fledermausindividuen können durch die Fällungen betroffen sein. Außerdem können in geringem Umfang Jagdhabitate verloren gehen, aber es bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung. Somit bleibt für die möglicherweise vorkommenden Fledermausarten die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang gewahrt, und es kann auch für die Fledermäuse ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 und 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Eingriff hat keine nachhaltige Auswirkung auf den Fortbestand der lokalen Populationen oder die Vorkommen im Naturraum. Eine Erfüllung des Störungsverbots

nach § 44 Abs.1 Nr.2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist für alle möglichen Fledermausarten ausgeschlossen, soweit in der Flugzeit der Fledermäuse keine Nachtbaustelle stattfindet.

5 Zusammenfassung und Fazit

Auf dem Hornberger-Gelände an der Rothenburger Straße Feuchtwangen ist die Errichtung eines Einkaufszentrums mit entsprechender Infrastruktur geplant, wofür die Fällung des Gehölzaufwuchses und die Entfernung von Gebäuden notwendig sind.

Um sicherzustellen, dass keine streng oder europarechtlich geschützten Tierarten gemäß Anhang IV FFH RL und Art.1 der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt.

Diese brachte folgende Ergebnisse:

Potenziell betroffen sind Vogelarten aus den ökologischen Gruppen der Gebüsch- und Gehölzbewohner. Als Vermeidungsmaßnahme wird die Rodung der Gehölze und die Entfernung der Gebäude in vorgegebenen Zeiträumen gefordert (V1 und 2).

Eine Störung von Fledermäusen durch Arbeiten während der Nacht muss durch zeitliche Beschränkungen ausgeschlossen werden (V3).

Weitere Pflanzen- und Tierarten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen, deshalb sind für sie keine konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich.

Wenn die geplanten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden, sind für die betroffenen Tierarten die Verbotstatbestände des aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt, und Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG sind dann für die Zulassung des Bauvorhabens nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Kontinuität sind nicht notwendig.

Wünschenswert ist jedoch das Anbringen künstlicher Wohnstätten zur Lebensraumverbesserung für Vögel und Fledermäuse.



Heinrich Beigel

Heinrich Beigel
Diplombiologe
Reusch 100
97215 Weigenheim
Tel. 09842/95550
E-Mail heinrich.beigel@t-online.de

Fledermausuntersuchung zur saP

Holzcenter Feuchtwangen

Begehung am 12.09.2017 12.00-14.00 Uhr

Markus Bachmann/Ansbach

Methode:

Es wurden alle Gebäude auf mögliche Quartiere für Fledermäuse abgesucht. Weiterhin wurde nach Kotsuren am Boden und Fassaden sowie Urinspuren an den Wandungen und Bauteilen der Gebäude gesucht. Alle Bäume auf dem Gelände wurden nach Höhlungen und abstehender Rinde sowie Ausfaltungen abgesucht. Weitere Nester auf Bäumen und an den Gebäuden wurden als Nebenbeobachtungen mit aufgezeichnet. Hierzu wurde ein Meopta Fernglas 10*42 HD verwendet.

Auf ein Stellen eines oder mehrerer Batlogger wurde verzichtet, ebenso wie auf eine Begehung zur Jagdzeiten von Fledermäusen, da Fledermäuse das Stadtgebiet von Feuchtwangen flächendeckend als Jagd- und Durchfluggebiet nutzen. Wochenstuben sind zu dieser Jahreszeit schon verlassen. Deshalb musste das Gebäude komplett abgesucht werden.

Artbestand und Beeinträchtigung:

Vorkommen in Feuchtwangen siehe Anhang.

Es wurden keine Fledermausquartiere an und in den Gebäuden festgestellt. Ebenso sind an den Bäumen keine Höhlungen, Ausfaltungen oder auch abstehende Rinde vorhanden.

Alle in Feuchtwangen potentiell vorkommenden Fledermäuse haben im Baugebiet ausschließlich ihr Jagdgebiet.

Das Gebiet könnte auf Grund der Struktur ein gutes Jagdgebiet für Fledermäuse, hier speziell Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) sein (Insektenreichtum, Leitlinien).

Durch den Abriss, Umbau oder auch die Ausweisung zu einem Neubaugebiet wird diese Struktur zwar verändert, aber nicht zerstört. Eine Beeinträchtigung für die lokale Population ist nicht zu erwarten.

Tötungsverbot: Eine Nachtbaustelle ist von 1. April bis 15. Oktober zu vermeiden. Kollision von Fledermäusen mit Fahrzeugen, Totschlag durch Baugeräte.

Vorschlag: Anbringen dreier Spaltenquartiere für Fledermäuse an der zukünftigen Fassade.

Avifauna:

Als Nebenbeobachtungen wurden an den Gebäuden und im Gebüsch:

2 Hausrotschwanznester, 3 Amsel, 2-3 Haussperling, 1 Elsterspielnest, sowie ein Grasmückennest von diesem Jahr gefunden.

6. Literatur

DIETZ, C., v. HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart 399 S.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X	0	0	0	0	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	X	0	0	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	X	X	0	X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	0	0	0	0	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
X	0	0	0	0	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	0	0	0	0	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0	0	0	0	0	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	0	0	0	0	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	0	0	0	0	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	0	0	0	0	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0	0	0	0	0	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	0	0	0	0	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0	0	0	0	0	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
X	0	0	0	0	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
X	0	0	0	0	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0	0	0	0	0	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	0	0	0	0	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
X	0	0	0	0	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0	0	0	0	0	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0	0	0	0	0	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	X	X	0	0	Zweifarbfl. Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	X	x		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x